

# Die Urkunden der burgundischen Rudolfinger [bearb. v. Theodor Schieffer]

Autor(en): **Brändli, Paul J.**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **29 (1979)**

Heft 3/4

PDF erstellt am: **16.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wagt wurde, allerdings nur aus militärischen Motiven und noch ohne die Folgen zu ermessen. Ähnlich sicherheitspolitisch motiviert war auch die Einrichtung der beiden spanischen Provinzen, wobei hier lange Zeit die römische Herrschaft nur mangelhaft strukturiert war, da sie nicht wie in Sizilien auf eine ausgebildete hellenistische Verwaltung (‹lex Hieronica›) zurückgreifen und diese einfach übernehmen konnte. So betitelt denn der Autor zu Recht den zweiten Abschnitt mit «Herrschaft als Ausübung von Gewalt». In den folgenden Abschnitten zeichnet er den allmählichen Übergang zur Herrschaft als Organisation nach, immer jedoch mit dem Hinweis darauf, dass der Organisationsgrad in der Republik nie sehr hoch war. Überdies – dies ist das Thema des vierten und fünften Abschnittes – handelte Rom nicht im luftleeren Raum, sondern musste sich gerade bei der Ausdehnung seiner Herrschaft im Osten mit den ihm ursprünglich fremden Vorstellungen des griechischen Freiheitsbegriffes und der hellenistischen ‹civitas libera› auseinandersetzen und diese Vorstellungen inkorporieren. Wesentlich ist für die Beurteilung der Leistung der Republik das letzte Kapitel, in welchem D. auf die in der römischen Senatsaristokratie immanenten Grenzen der Herrschaftsausübung eingeht, die typisch sind für eine auf Gleichheit der Mitglieder beruhende schmale Regierungsschicht: Die römische Republik musste letztlich an der Aufgabe der Verwaltung des Weltreiches scheitern, war es ihr doch als extreme Aristokratie verwehrt, eine kompetente Berufsbeamten-schaft aufzubauen, die durch ihr Fachwissen ja den Aristokraten konkurrenziert hätte. Also stützte sie sich einerseits auf die Verwaltungsorgane der Untertanen, was diesen eine bemerkenswert grosse Freiheit einräumte, andererseits überdehnte sie doch ihre eigenen Möglichkeiten. Die staatstragende Schicht der Nobilität brach auseinander, denn die Verlockungen, die eigene Machtbasis zu Lasten der Standesgenossen mit Hilfe von grossen Provinzkommandos zu vergrössern, überwog; überdies militarisierte sich die Nobilität, und der Endzustand, der Kampf einzelner Grosser um die absolute Macht in der Republik, ist nur allzu bekannt.

Auf den Schlusseiten geht der Autor noch auf die gegenläufige Bewegung ein, die trotz der unvollkommenen Herrschaftsorganisation die Dauer des Reiches sicherstellte und zukunftsfruchtig genug war, um im Prinzipat weitergeführt zu werden. Es ist dies vornehmlich die Verleihung des Bürgerrechts am Fremde, d. h. die Herauslösung der Führungsschicht der Untertanen aus ihrem Verband und ihre Aufnahme in den Kreis der Herrschenden. In der Kaiserzeit trat dazu noch als weiteres wichtiges Band die einigende Klammer des Kaiserkultes (S. Rez., *Historia* 25, 1976, S. 354f.). Das Buch zeigt in bester Weise, wie Themen der Alten Geschichte mit Hilfe des heutigen politologischen Instrumentariums angegangen und fruchtbar behandelt werden können.

*Aarau*

*Regula Frei-Stolba*

*Die Urkunden der burgundischen Rudolfinger.* Bearb. von THEODOR SCHIEFFER, unter Mitwirkung von Hans Eberhard Mayer. München, *Monumenta Germaniae Historica*, 1977. XIX, 496 S.

Der vorliegende Monumenta-Urkundenband ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Erstmals liegt damit für das rudolfingische Hochburgund eine umfassende Urkundenedition vor, deren Wert man dann annähernd ermessen kann, wenn man um den mangelhaften Editionsstand der Rudolfinger Urkunden weiss, vorab um den geradezu katastrophalen der zentralen Saint-Mauricer Gruppe. Für die schweizerische Geschichtsforschung ist der Band deshalb von besonderer Bedeutung, weil

das Kernland der burgundischen Rudolfinger zwischen Wallis, Jura und Basel lag, traditioneller Krönungsort der Nachfolger Rudolfs I. war Lausanne, die Königsmacht basierte auf den Stützpunkten entlang der alten Römerstrasse über den Grossen St. Bernhard; die Pfalzen und Klöster St. Maurice, Vevey, Romainmôtier, Moudon, Payerne und Solothurn bildeten das geopolitische Rückgrat ihrer Macht. Für die Italienpolitik der deutschen Kaiser bedeutete Hochburgund Brückenkopf und Schlüssel für die europäische Vorherrschaft. Dagegen beschränkte sich die Kontrolle über das niederburgundische Gebiet auf eine vorwiegend theoretische Amts- und Lehenshoheit. Leider ist es um die Quellenlage durchwegs schlecht bestellt, so sind von Rudolf I. ganze 10 Königsurkunden, zwei Privaturkunden und sechs Hinweise auf *Deperdita* sowie drei Konsensakten erhalten. Kein Wort von der Königserhebung im welfischen Hauskloster St. Maurice im Jahr 888, Schweigen auch über den Machtkampf mit König Arnolf. Noch schlimmer steht es mit Rudolf II., von ihm ist kein einziges eigentliches Diplom überliefert, nur ein *Placitum*, ein Brief, ein Hinweis auf ein *Deperditum* und zwei Konsensakten sind spärliche Zeugen seiner Regierung. Die Diplome, die Rudolf als König von Italien ausstellen liess, sind bereits 1910 von Schiaparelli ediert worden und hier nicht wiederholt. Von den zahlreichen wichtigen Ereignissen unter Rudolf II., so von der Expansionspolitik gegen Schwaben, der Heirat mit Berta, dem Lanzenhandel und dem niederburgundisch-hochburgundischen Vertrag existieren keine Urkunden. Nur für die Zeit der ziemlich bedeutungslosen Herrscher Konrad des Friedfertigen und Rudolf des Faulen fliessen die Urkunden reicher, die 50jährige Regierung Konrads ist mit 49 Texten vertreten, die 39jährige Rudolfs III. mit 89.

Um dieses schiefe Bild einigermassen zurechtzurücken, geht Schieffer in seiner Edition weit über die an den deutschen Königs- und Kaiserurkunden entwickelten MGH-Normen hinaus. So stellt er der Edition eine ausführliche historische Einleitung voran, eine wertvolle Hilfe für den angesichts der einseitigen Quellenlage verwirrten Benutzer. Weshalb hingegen auch die umfangreichen Kanzleiuntersuchungen hineingepresst wurden, ist weniger ersichtlich und kaum nachahmenswert. Dankbar indes ist man den Herausgebern für die Aufnahme der ermittelten *Deperdita* und der Konsensakten, wobei auch hier teilweise auf die handschriftliche Überlieferung zurückgegriffen wurde, ohne «Editionen» mit diplomatischem Anspruch liefern zu wollen. Ungewöhnlich umfangreich sind auch die historisch-diplomatischen Einleitungen zu den Einzelurkunden; diese laufen jedoch Gefahr, innert geraumer Zeit nicht mehr den aktuellen Forschungsstand zu repräsentieren und in ihrem Umfang allmählich immer mehr zum Ballast zu werden. Dass man im Variantenapparat die kopiale Überlieferung voll zu Wort kommen lässt, auch wenn sie für die Textherstellung entbehrlich ist, kann nur begrüsst werden, schliesslich ist das historische Interesse, das später der Urkunde entgegengebracht wurde, oft geradeso wichtig wie der Wortlaut des Originals. Der umfangreiche Register-Anhang folgt den bewährten Prinzipien der jüngeren Diplomata-Bände und braucht nicht weiter erläutert zu werden.

Wenn hier noch einige Bemerkungen angefügt werden, so soll das keine grundsätzliche Kritik an der Qualität der Edition sein, haben doch zahlreiche Überprüfungen anhand der Faksimiles nicht die geringsten Abweichungen zutage gefördert. Trotzdem einige Einzelheiten: in D. Burg. 27,8 ist es ziemlich fragwürdig, den eindeutigen Verschieb *auctoritem* im Text stehenzulassen, er gehört in den Apparat; D. 28,15: die Übernahme der Schreibweise *Chuonradus* des sonst miserablen E wirkt stark nach «Glättung», es müsste wohl nach C *Chunradus* übernommen wer-

den; D. 29: ob de Rivaz wirklich «sichtlich» den besten Text bietet, scheint mir nicht so sicher, in einigen Fällen könnte man ebensogut C in den Text nehmen. Es gehört zu den Editionsprinzipien der MGH, orthographische Abweichungen- auch signifikanter Art- im Wort- und Sachregister zu «normalisieren», was ich (im Zitat, nicht im Lemma) als ausgesprochen störend empfinde, weshalb eigentlich taucht z. B. D. 5,12 magestatis für maiestatis und D. 6,33 theoloneis für teloneis dort nicht mehr auf? Schrift-, Monogramm- und Siegelbeschrieb vermögen eine Abbildung nur ungenügend zu ersetzen und verwirren den Nichtspezialisten oft mehr, als sie ihm weiter helfen; es stellt sich die Frage, ob man nicht den Weg weitergehen sollte, wie er für Chrismon, Rekognitions- und Labarumzeichen schon von Friedrich Hausmann 1969 in seinem Konrad-Band besprochen wurde. Der «historia calamitatum» der Entstehungsgeschichte des vorliegenden Bandes – bereits 1942 erwarb Schieffer mit Einleitung, Kanzleiuntersuchung und Edition den Dr. habil. und konnte erst als Kölner Emeritus die Edition vorlegen – ist der viel zu umfangreiche Corrigenda- und Addenda-Nachtrag zuzuschreiben, die meisten Korrekturen sind damit ohnehin schon hoffnungslos beerdigt. Vermutlich aus dem gleichen Grund werden im Register nur auf fünf Zeilen genau Angaben gemacht, was sich nicht als praktisch erweist.

Alles in allem präsentiert sich aber der Band als sorgfältige Bestandesaufnahme des Forschungsstandes, als imponierender eigener Beitrag dazu und – wohl am wichtigsten – als Fundgrube für weitere Forschungen.

Wald

Paul J. Brändli

*Adso Dervensis, De ortu et tempore Antichristi necnon et tractatus qui ab eo dependunt*, ed. D. VERHELST. Turnhout, Brepols, 1976. IX und 185 S. (Corpus Christianorum, continuatio mediaevalis XLV.)

Adsos Traktat über das Erscheinen des Antichrist, das der Kleriker und spätere Abt von Montier-en-Der seiner Königin Gerberga zwischen 949 und 954 widmete, war eine der wichtigsten Grundlagen mittelalterlicher Eschatologie. In einer aktualisierenden Neufassung hatte Adso nämlich die aus der Antike bekannte Theorie der vier Weltreiche bis hin zum fränkischen Reich fortgeführt, dessen Könige das römische Reich repräsentieren und dadurch das Bestehen der irdischen Welt überhaupt garantieren; der letzte dieser fränkischen Könige werde dann schliesslich als Endkaiser nach Jerusalem ziehen und dort die Herrschaft niederlegen.

Die ausserordentliche Bedeutung dieser Schrift wird in der immensen Zahl der Handschriften und Variationen des Textes, die über das gesamte christliche Abendland verbreitet waren, deutlich. Verhelst hat nun den Versuch unternommen, das nahezu unübersichtliche Material zu ordnen und zu edieren, nachdem er sich in zwei früheren Aufsätzen bereits über die Quellen Adsos geäussert hatte (Rech. de Théol. ancienne et médiév. 40, 1973, 52–103; Tijdschr. voor gesch. 90, 1977, 1–10). Die Neuedition konnte sich auf nur eine brauchbare und bisher auch benutzte Ausgabe des Textes durch Ernst Sackur (Sybillinische Texte und Forschungen, Halle 1898) stützen, der allerdings insgesamt nur vier alte Handschriften zu Grunde gelegt hatte, von denen wiederum nur eine nach den Ergebnissen Verhelst zur Edition der eigentlichen ersten Fassung der Schrift Adsos herangezogen werden kann. Verhelst verzichtet darum auf einen Vergleich mit der Sackurschen Ausgabe in seinem Apparat; dies ist darum recht bedauerlich, weil jene Ausgabe Grundlage aller bisherigen